Medienkonferenz vom 13. Oktober 2014 / Redetext

**Nur mit einem Mindeststeuersatz für die Unternehmensgewinne lässt sich ein ruinöser Steuerwettbewerb vermeiden**

**Die Abschaffung der kantonalen Steuerregimes ohne Gegenmassnahmen wird zu einem unerbittlichen Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen führen. Aufgrund unterschiedlicher Interessen werden die Kantone nicht von selber für eine horizontale Steuersolidarität sorgen, indem sie der Senkung der Steuersätze Grenzen setzen. Die Folge wären Einnahmeneinbussen in Milliardenhöhe für Kantone und Gemeinden. Dieses Szenario, das für die öffentlichen Finanzen einem Albtraum gleichkäme und die Steuerlast von den Unternehmen zu den Privatpersonen verlagern würde, gilt es zu vermeiden. Deshalb muss der Bundesrat in der Unternehmenssteuerreform III eine zusätzliche Massnahme vorsehen: einen Mindeststeuersatz für Unternehmensgewinne**

Denis Torche, Leiter Finanz- und Steuerpolitik, Travail.Suisse

**Von einer theoretischen Variante...**

Bei der Gewinnsteuer stammen rund 20 Prozent der Einnahmen der Kantone von Unternehmen mit steuerlichem Sonderstatus. Mehr als 20 Prozent tragen die steuerlich bevorzugten Unternehmen lediglich in den Kantonen GE, NE, VD, SH, ZG und BS zur Gewinnsteuer bei.

Deshalb schien grundsätzlich auch eine Abschaffung dieser kantonalen Steuerregimes ohne besondere Massnahmen des Bundes denkbar. Diese Variante würde aber nur dann für alle Kantone geringe oder keine Steuerausfälle nach sich ziehen, wenn die Kantone Mechanismen für eine horizontale Solidarität einführen. Aufgrund sehr unterschiedlicher Interessen ist dies jedoch undenkbar. Bei einer solchen Variante, die den Kantonen keinerlei Grenzen setzt, würden deshalb die meisten steuerlich begünstigten Unternehmen in die Kantone mit den niedrigsten Steuern oder ins Ausland abwandern. Dies hätte einen ruinösen Steuerwettbewerb zur Folge, da Kantone mit hohen Steuersätzen diese auf das Niveau der tiefsten kantonalen Sätze senken würden, um eine Abwanderung der betroffenen Unternehmen zu verhindern.

**... zu einem Albtraum-Szenario**

Die Variante, die der aktuelle Entwurf des Bundesrats vorsieht, läuft auf dasselbe Ergebnis hinaus: Es wird zu einem ruinösen Steuerwettbewerb mit einer allgemeinen Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze auf rund 13 Prozent kommen. Bereits heute ist bekannt, dass die am stärksten von der Aufhebung der kantonalen Steuerregimes betroffenen Kantone wie GE und VD planen, ihre Steuersätze auf dieses Niveau zu senken. Die Umsetzung dieser Variante wäre ein wahrer Albtraum, da sie Steuerausfälle für Kantone und Gemeinden von über 2,5 Milliarden Franken verursachen würde und die Bevölkerung die Zeche für die Steuerausfälle zu zahlen hätte, die aufgrund tieferer Gewinnsteuern für alle Unternehmen resultieren würden.

Der Entwurf des Bundesrats unterstützt eine solche Variante, indem er den Kantonen empfiehlt, ihre Steuersätze zu senken. Nicht allzu offen sagt der Bund hingegen, dass er selber ein Interesse an tieferen kantonalen Steuersätzen hat, weil ihm dadurch weniger Steuereinnahmen entgehen. Der Bund hat nämlich am meisten zu verlieren, wenn steuerbegünstigte Unternehmen abwandern, da diese auf Bundesebene mehr als 3 Milliarden Franken und damit fast 50 Prozent zu den Gewinnsteuern der Unternehmen beitragen.

**Mindeststeuersatz: wichtige und sinnvolle Lösung**

Eine horizontale Steuersolidarität zwischen den Kantonen ist eine Illusion, und der Bund betrachtet die Unternehmenssteuerreform III hauptsächlich unter dem Blickwinkel der Wettbewerbsfähigkeit, die zu einem ruinösen Steuerwettbewerb beiträgt. Deshalb muss der Entwurf einen Mindeststeuersatz für die Unternehmensgewinne einschliessen, denn nur so entsteht ein ausgewogenes Paket, das nicht ein weiteres Mal die Unternehmen auf Kosten der Bevölkerung bevorzugt. Diese Massnahme ist entscheidend, um einem ruinösen Steuerwettbewerb den Riegel zu schieben, und sorgt auf sinnvolle Weise dafür, massive Steuereinbussen zu vermeiden.

Bei der Festlegung des Zinssatzes sind mehrere Kriterien zu berücksichtigen, allen voran die Auswirkung auf die Steuereinnahmen von Bund und Kantonen und das Ziel, eine Abwanderung ausländischer Unternehmen mit kantonalem Sonderstatus zu vermeiden. Wenn der Steuersatz zu tief angesetzt wird (z.B. bei 15%), werden zwar weniger Unternehmen abwandern, die Steuereinbussen für Kantone und den Bund sind dann aber zu hoch. Bei einem zu hohen Steuersatz (z.B. 18-20%) würden zu viele Unternehmen abwandern – und mit ihnen viele Mitarbeitende mit hohen Löhnen, was noch grössere Steuerausfälle und auch negative indirekte Auswirkungen auf andere Wirtschaftssektoren zur Folge hätte.

Travail.Suisse schlägt einen Mindeststeuersatz von 17 Prozent vor. Mit einem solchen Satz dürften die Steuerausfälle von Bund und Kantonen gering ausfallen. Der steuerliche Handlungsspielraum der Kantone würde dadurch zwar beschränkt, der Steuerwettbewerb aber nicht ganz ausgeschaltet. Denn bei einem geringeren Steuergefälle zwischen den Kantonen aufgrund eines Mindestsatzes hätten Kantone mit derzeit höheren Steuersätzen mehr Spielraum. Schliesslich würde sich der Mindeststeuersatz insofern positiv auswirken, als Auswüchse beim Steuerwettbewerb eingedämmt, der Wettbewerb aber nicht ganz ausgeschaltet würde. Denn eigentlich wird der Steuerwettbewerb vielmehr ohne Mindeststeuersatz beseitigt, da im Falle einer Abschaffung der kantonalen Steuerregimes ohne diese Massnahme die Gefahr gross ist, dass alle Kantone Sätze im Bereich von 13 Prozent wählen!

Bei einem Mindeststeuersatz von 17 Prozent würde der Steuersatz in 9 Kantonen und Halbkantonen steigen (LU, OW, NW, AR, AI, SZ, ZG, UR, SH), und zwar zwischen 1 Prozentpunkt (SH) und 4,8 Prozentpunkten (LU). In drei Kantonen (GL, TG, GR) würde sich praktisch nichts ändern. Die übrigen 14 Kantone müssten ihre Steuersätze bei einem einheitlichen Satz nicht unbedingt ändern, abgesehen von den Kantonen, die sowohl hohe Steuersätze als auch einen grossen Anteil von Unternehmen mit Sonderstatus haben (VD, GE und ev. BS).

Der Bund sollte zur Einsicht kommen, dass eine solche Lösung auch in seinem Interesse wäre, weil er dann weniger hohe Ausgleichsbeiträge überweisen müsste, als es der Entwurf der Unternehmenssteuerreform III vorsieht. Ausserdem könnten die Zahlungen gezielter an Kantone ausgerichtet werden, die ihre Steuersätze deutlich senken müssen (insbesondere VD, GE), aber auch an Kantone, die ihre Sätze deutlich anheben müssten, namentlich in der Innerschweiz, falls in diesen

Kantonen die zusätzlichen Einnahmen aufgrund der höheren Steuersätze nicht ausreichen, um Einbussen beim Steuersubstrat infolge der Abwanderung von Unternehmen mit Sonderstatus zu kompensieren.

Bei einem Mindeststeuersatz von 17 Prozent ist damit zu rechnen, dass gewisse Unternehmen, die sich aus vorwiegend steuerlichen Gründen in der Schweiz niedergelassen haben, ins Ausland abwandern werden. Doch es ist davon auszugehen, dass die Mehrheit der Firmen bleiben würde, weil die Schweiz aufgrund der übrigen Standortfaktoren im internationalen Wettbewerb um die Niederlassung von Unternehmen ganz vorne mithalten kann.

Ein Mindeststeuersatz von 17 Prozent wird auch dazu führen, dass die Kantone mit den höchsten Steuersätzen ihre Sätze tendenziell senken werden, sodass unser Land insgesamt im internationalen Vergleich steuerlich sehr wettbewerbsfähig bleibt. Die Bedingungen, um neue ausländische Unternehmen anzuziehen, die im Industrie- oder Dienstleistungsbereich Wertschöpfung erzeugen und nicht hauptsächlich aus steuerlichen Gründen in die Schweiz kommen, werden dann noch besser sein als heute. Das Ergebnis wäre ein gesünderes, nachhaltigeres Wachstum mit weniger schädlichen Effekten wie einer Überhitzung am Immobilienmarkt oder explodierenden Mieten in gewissen Landesgegenden.